

## Frühzeitige Beteiligung zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes („Solarpark Moorberg“)

Die Öffentlichkeit wird nach § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes („Solarpark Moorberg“) unterrichtet. Dabei wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Der Geltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes („Solarpark Moorberg“) ist im nachfolgend abgedruckten Kartenauszug durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Quelle Kartengrundlage: Sachsen-Anhalt-Viewer

Planungsanlass ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks auf der ehemaligen Moorberg-Deponie.

### Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom 05.05.2025 bis 06.06.2025

Sie können den Vorentwurf, welcher gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ausliegt, auf der städtischen Internetseite unter folgendem Pfad: „Menü / Wohnen und Bauen / Stadtplanung / Bebauungspläne / Bauleitpläne die sich derzeit in Öffentlichkeitsbeteiligung befinden finden sie hier“ einsehen (Link: Bauleitpläne im Verfahren / Quedlinburg - Welterbestadt) sowie über das Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalt (Link: Startseite | Beteiligungsportal Sachsen-Anhalt).

Zusätzlich liegt der Vorentwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes („Solarpark Moorberg“) im Dienstgebäude Rathaus der Welterbestadt Quedlinburg und im Technischen Rathaus in der Halberstädter Straße 45 (barrierearm) zu folgenden Zeiten aus:

montags und freitags	von 9 – 13 Uhr
dienstags	von 9 – 13 Uhr und 14 – 18 Uhr.
donnerstags	von 9 – 13 Uhr und 14 – 16 Uhr

Im Technischen Rathaus in der Halberstädter Str. 45 besteht zudem die Gelegenheit zur Erörterung der Planung.

Bei den ausgelegten Unterlagen handelt es sich um

- die Planzeichnung des Vorentwurfs
- der Vorentwurf der Begründung

Während des Auslegungszeitraumes können Stellungnahmen zum Vorentwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes („Solarpark Moorberg“) vorgebracht werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch postalisch abgegeben werden.

#### per E-Mail

torsten.grassmann@quedlinburg.de

#### per Post

Welterbestadt Quedlinburg  
Markt 1  
06484 Quedlinburg

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei Fassung des Satzungsbeschlusses der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes („Solarpark Moorberg“) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 Nr. 3 BauGB unberücksichtigt bleiben können. Für die Rechtzeitigkeit ist nicht die Absendung, sondern der Eingang bei der Welterbestadt Quedlinburg entscheidend. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ergänzend dazu wird auf den § 3 Abs. 3 BauGB hingewiesen.

#### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformation“, das im Internet unter der oben genannten Seite ausliegt.

Quedlinburg, den 04.04.2025

Frank Ruch  
Oberbürgermeister  
Welterbestadt Quedlinburg